



**Eckpunkte des DCV
zur Weiterentwicklung der
arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB II**

Stand 16.03.2011

Einleitung

Mit dem Sozialgesetzbuch II ist eine neue und deutlich bessere Grundlage für die Eingliederung in Arbeit geschaffen worden. Im Mittelpunkt steht ein individuelles Fallmanagement als zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Eingliederung in das Erwerbsleben. Dieser Ansatz muss nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes deutlich gestärkt werden. Ausgangspunkt aller staatlichen Förderung sollte der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit seinen individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen sein. Ihn über passgenaue Hilfen nicht nur in das Erwerbsleben, sondern auch in die Gesellschaft wieder einzugliedern, muss nach Auffassung der Caritas Ziel der Fördermaßnahmen im SGB II sein. Dies gilt besonders für Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen, deren Förderbedarfe häufig komplex sind und bei denen die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt allenfalls ein Fernziel sein kann.

Die Erfahrungen der Praxis, wissenschaftlicher Studien und Evaluationen haben jedoch gezeigt, dass insbesondere detaillierte Vorgaben bei den Eingliederungsleistungen (bzgl. Zielgruppe, Inhalt, Dauer der Maßnahme) durch Gesetz und die zentrale Steuerung der Bundesagentur für Arbeit (z. B. durch Arbeitshilfen), und der aus der Art der Anwendung des Vergaberechts resultierende Druck hin auf Standardisierung der Maßnahmen und auch Restriktionen in der Mittelverwendung in der Umsetzung des SGB II einer wirksamen passgenauen, individuellen Eingliederungsstrategie entgegenstehen. Die Hilfebedürftigkeit wird oft nur kurzfristig oder auch gar nicht beendet, da Maßnahmen nicht anschlussfähig sind, Förderlücken entstehen oder die im Einzelfall geeignete Maßnahme im Fördersystem nicht vorgesehen sind. Auf diese Weise wird auch ein effektiver Einsatz der Finanzmittel behindert. Es besteht daher Anlass für einen Richtungswechsel bei der Anwendung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Der Deutsche Caritasverband legt dazu fol-

genden Vorschlag vor:

A. Zusammenfassung der Eckpunkte des DCV zur Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

- I. Die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit sowie die soziale Teilhabe müssen explizit als Ziele im SGB II genannt werden, damit auch bei Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen durch Hilfen des SGB II eine Eingliederung gelingt. Eine Ausgliederung dieses Personenkreises in ein eigenes Rechtssystem oder in das SGB XII lehnt der Deutsche Caritasverband ab (B.I.).
- II. Der Deutsche Caritasverband setzt sich für einen Richtungswechsel bei der Eingliederung in Arbeit ein (B II.). Die Förderung der Arbeitsuchenden muss zukünftig einzelfallorientiert und passgenau erfolgen. Dazu braucht es eine Ausrichtung der Förderung an individuellen Förderzielen (1.) sowie flexible Instrumente (2.):
 1. Mit dem Leistungsberechtigten werden individuelle Förderziele (B II 1) vereinbart. Folgende Förderziele kommen in Betracht:
 - a) Integration in den ersten Arbeitsmarkt
 - b) Erlangen oder Erhalt der Qualifikation
 - c) Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
 - d) soziale Stabilisierung
 - e) Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit
 - f) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit
 - g) Herstellung von sozialer Teilhabe
 2. Vier offene Maßnahmekategorien (B II 2) ersetzen die bisherigen Instrumente zur Eingliederung in Arbeit mit ihren engen gesetzlichen Grenzen oder faktischen Beschränkungen durch bundeszentrale Weisungen oder Arbeitshilfen. Die Maßnahmen in diesen Kategorien sind nicht bestimmten Personengruppen zugeordnet, sondern stehen grundsätzlich jedem Arbeitsuchenden im SGB II offen. Hierdurch gelingt eine passgenaue einzelfallorientierte Förderung. Folgende vier Maßnahmekategorien sind vorgesehen:
 - a) Bewerbungsförderung und Vermittlung
 - b) Hilfe zur sozialen Integration
 - c) Hilfe zur Qualifizierung und Berufsausbildung
 - d) Hilfe zur Beschäftigung (B. II. 2a)

Hilfen zur Beschäftigung (B II 2 b) können in der Variante öffentlich geförderte Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung oder als Lohnkostenzuschuss angeboten werden. Für Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen soll der Lohnkostenzuschuss über einen Passiv-Aktiv-Transfer oder über einen separaten Titel im Eingliederungstitel finanziert werden.

- III. Dieses auf eine flexible Förderung im Einzelfall aufbauende System setzt ein qualifiziertes Fallmanagement voraus (B III 1). Erforderlich ist eine angemessene Personalausstattung und Qualifizierung der Fallmanager, damit im Einzelfall eine passgenaue Integrationsstrategie erreicht werden kann.
- IV. Die Steuerung erfolgt auf allen Ebenen in Form einer Zielsteuerung durch Zielvereinbarungen (B III 2). In den Zielvereinbarungen soll den o.g. individuellen Zielen der Eingliederungsstrategie angemessen Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Vereinbarung ist es zulässig, bestimmte individuelle Ziele bestimmten Maßnahmekategorien typisierend zuzuordnen. Die Flexibilität im Einzelfall muss dabei indes noch gewährt sein.
- V. Ein neues Kontrollsystem (B III 3), das auf Wirksamkeitskontrollen, Dokumentationspflichten und arbeitsrechtliche Instrumente setzt, stellt einen effektiven Mitteleinsatz sicher, ohne Flexibilität zu verhindern.

B. Im Einzelnen: Eckpunkte des DCV zur Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB II

I. Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit und soziale Teilhabe als explizite Ziele des SGB II

Situation:

Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es, den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen (§ 1 SGB II). Die zentrale Aufgabe des SGB II liegt in der Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit als Voraussetzung der Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB II). Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 Abs. 1 SGB II). Diese Programmsätze machen deutlich, dass die Integration in den ersten Arbeitsmarkt das vorrangige Ziel des SGB II darstellt. Im Unterschied dazu ist das SGB III auch auf die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit gerichtet, wodurch Langzeitarbeitslosigkeit vermieden werden soll (§ 1 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Beschäftigungsfähigkeit meint den Ausbau der individuellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Betroffenen und zielt auf die (zukünftige) Partizipation am Arbeitsmarkt. Die soziale Teilhabe ist bislang kein in § 1 genanntes Ziel des SGB II.

Bewertung:

Die derzeitige Zielsetzung des SGB II ist mit ihrer Ausrichtung auf die Integration in das Erwerbsleben zu eng und damit unzureichend. Sie kollidiert mit einem großen Kreis von Leistungsberechtigten, der aufgrund der weiten Definition der Erwerbsfähigkeit auch Personen umfasst, bei denen die Eingliederung in reguläre Erwerbstätigkeit aufgrund multipler Vermittlungshemmnisse nur ein sehr langfristiges Ziel sein kann. Im Vordergrund stehen hier die Herstellung ihrer Beschäftigungsfähigkeit oder in einem ersten Schritt auch die Gewährung von sozialer Teilhabe.

Dieser Konflikt ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht durch eine Ausgliederung dieses Personenkreises aus dem SGB II zu lösen. Die Definition der Erwerbsfähigkeit und die damit zusammenhängende Zuordnung zum System der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll aus Sicht der Caritas erhalten bleiben. Ein eigenes Leistungssystem oder eine Ausgliederung in das SGB XII ist für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit multiplen Vermittlungshindernissen nicht sachgerecht. Durch eine Ausgliederung in ein anderes Leistungssystem würden diese Personen aufgegeben. Eine Rückkehr in das Fördersystem des SGB II wäre ihnen angesichts der Kostenintensität ihrer Fördermaßnahmen im Vergleich zu der von anderen Personen im SGB II faktisch verwehrt. Sie würden zu Arbeitslosen „zweiter Klasse“ werden.

Vielmehr muss die Zielsetzung des SGB II an den sehr heterogenen Kreis der Leistungsberechtigten mit unterschiedlichen Förderbedarfen angepasst werden. Bei Personen, deren Integration in reguläre Erwerbstätigkeit allenfalls ein entferntes Ziel ist, muss die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit als Ziel anerkannt werden. Im Hinblick darauf werden Hilfen z. B. in sozialen Problemlagen, die zugleich Vermittlungshemmnisse darstellen (z. B. Suchtkrankheit, Wohnungslosigkeit), gewährt. Mitunter muss aber noch früher angesetzt werden und zunächst die soziale Integration unterstützt werden. Soziale Teilhabe ist in der Regel eng verknüpft mit einer Integration in das Erwerbsleben. Wo Menschen über längere Zeiten indes nicht in das Erwerbsleben eingegliedert werden (können), ist es sinnvoll, sie in einem ersten Schritt mit Maßnahmen in ihrer sozialen Teilhabe zu unterstützen. Sind sie sozial integriert, besteht auch eine bessere Prognose für weitere Ziele auf dem (ggf. langen) Weg zur Integration in das Erwerbsleben.

Vorschlag:

In § 1 ist sowohl das Ziel „Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit für eine zukünftige Partizipation am Arbeits- und Berufsleben“ als auch „soziale Teilhabe“ neu aufzunehmen.

§ 1 SGB II wird wie folgt geändert:

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1)... Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit oder der Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit sowie in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen sowie den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

...

Satz 4 wird ergänzt um

Nr. 2a....die Beschäftigungsfähigkeit hergestellt wird, um durch den Ausbau der individuellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden,

Nr. 2b Leistungsberechtigte soziale Teilhabe erfahren, wenn eine Integration in das Erwerbsleben noch nicht gelungen ist.

II. Richtungswechsel hin zu einer einzelfallorientierten Förderung durch die Einführung von Maßnahmekategorien und individuellen Förderzielen

Situation

Die bisherigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind sehr stark maßnahmenorientiert, d.h. die Fördervoraussetzungen der einzelnen Instrumente sind im Gesetz sowohl bezüglich der Gruppen, die für das Instrument zugelassen sind, als auch bezüglich der Anwendungsdauer- und Art detailliert geregelt. Auch bei der Gestaltung der Maßnahme, z. B. bzgl. des Umfangs von Qualifizie-

rungsanteilen, gibt es wenig Spielraum. In der Praxis zeigt sich, dass die „starrten“ Instrumente oftmals für die vielfältigen und unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe zur Eingliederung in Arbeit nicht passgenau sind. Besonders im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung stellt sich ein weiteres Problem: Finanzpolitische Erwägungen führen dazu, dass die Teilnehmerzahlen bei „teuren“ Instrumenten wie dem Beschäftigungszuschuss (§ 16e SGB II) oder der Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante (§ 16d Satz1 SGB II) relativ gering ausfallen.

Bewertung

Aus Sicht der Caritas lässt sich Arbeitsmarktpolitik nur dann sinnvoll und erfolgreich gestalten, wenn die beteiligten Akteure flexibel auf die konkrete Situation vor Ort und auf den Förderbedarf im Einzelfall reagieren können. Wichtig sind dezentrale Steuerungsmöglichkeiten, die dies berücksichtigen. Dieser neue Ansatz bedeutet ein Umdenken in der Arbeitsmarktpolitik. Der Vorschlag will einen Paradigmenwechsel von der Maßnahmeorientierung hin zu einer einzelfallorientierten Förderung erreichen.

Vorschlag:

Ausgangspunkt einer einzelfallorientierten Förderung sind individuell festgestellte und mit dem Leistungsberechtigten vereinbarte Ziele (1.). Dabei stehen dem Fallmanager bestimmte Maßnahmen zur Verfügung. Diese sind im Gesetz typisierend bzw. offen im Sinne von Orientierungsrahmen beschrieben (2.). Im Grundsatz steht jedes Instrument für jeden Leistungsberechtigten zur Verfügung und kann der individuellen Eingliederungsstrategie entsprechend gestaltet werden.

1. Ermittlung und Vereinbarung von individuellen Förderzielen

Im Gespräch zwischen Leistungsberechtigten und Fallmanager ist die Situation des Leistungsberechtigten gemeinsam zu analysieren und zu bewerten. Der Leistungsberechtigte muss dabei unterstützt werden, selbst ein konkretes Ziel der Eingliederungsstrategie zu entwickeln. In einer guten Beratung werden hierfür Optionen aufgezeigt, ohne zu bevormunden. Dieses individuelle Förderziel wird zwischen Fallmanager und Leistungsberechtigtem vereinbart und dokumentiert und ist Grundlage der Eingliederungsstrategie. Auf welchem Weg das festgelegte Ziel bzw. die Zwischenziele erreicht werden sollen, steht grundsätzlich im Ermessen des Fallmanagers und wird im Einzelfall nicht von übergeordneten Behörden vorgegeben. Allerdings hängt die Effizienz der Maßnahmen sehr stark von ihrer Akzeptanz bei den Teilnehmern ab, so dass bei der Auswahl der Art der Maßnahmen deren Wille zu berücksichtigen ist. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme, also deren Dauer und der Zusammensetzung einzelner Komponenten (zum Beispiel Qualifizierungselemente, Klärung der familiären Situation, Suchtberatung oder ähnliches), wäre ein Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten sinnvoll. Als Ziele der individuellen Eingliederungsstrategie kommen in Betracht:

- a) Integration in den ersten Arbeitsmarkt
- b) Erlangen oder Erhalt der Qualifikation
- c) Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- d) soziale Stabilisierung
- e) Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit
- f) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit
- g) Herstellung von sozialer Teilhabe

2. Auswahl von individuellen Maßnahmen aus Maßnahmekategorien

a) Maßnahmekategorien

Um das individuelle Förderziel zu erreichen, wählt der Fallmanager einen Maßnahmetyp aus vier Maßnahmekategorien aus. Die weite Fassung der Maßnahmekategorien ermöglicht es ihm, die Maßnahme hinsichtlich Inhalt und Dauer passgenau auszugestalten. Folgende vier Maßnahmekategorien sind vorgesehen:

- Bewerbungsförderung und Vermittlung (z. B. Bewerbungstraining)
- Hilfen zur sozialen Integration (persönliche Stabilisierung, Kinderbetreuung, vom Kunstprojekt bis zur Schuldnerberatung)
- Hilfen zur Qualifizierung und Berufsausbildung (Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung in Teilzeit, Sprachförderung)
- Hilfen zur Beschäftigung

b) Im Besonderen: Hilfen zur Beschäftigung

Hilfen zur Beschäftigung können grundsätzlich in zwei Varianten angeboten werden, zum einen als öffentlich geförderte Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung in Anlehnung an die Zusatzjobs nach § 16d Satz 2 SGB II, zum anderen als öffentlich geförderte Beschäftigung in Form eines Lohnkostenzuschusses. Für Jugendliche und junge Menschen ist das vorrangige Ziel, eine (Berufs-)Qualifikation zu erwerben bzw. auszubauen. Hilfen zur Beschäftigung kommen für sie deshalb allenfalls in Ausnahmefällen in Betracht.

aa) Öffentlich geförderte Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung

Die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung müssen nach geltender Rechtslage zusätzlich und wettbewerbsneutral sein sowie im öffentlichen Interesse liegen. Das Instrument dient in der Regel dem Erhalt der Qualifikation und der Verbesserung bzw. dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit. Im Gegensatz zu den heutigen Zusatzjobs müssen die Tätigkeiten in dem Vorschlag der Caritas zukünftig nicht mehr zwingend zusätzlich sein, sondern können auch marktnah ausgestaltet werden. Sichergestellt werden muss jedoch, dass Missbrauch verhindert wird. Hierfür bedarf es effektiver Mechanismen. Hierzu könnte die Zahl der förderfähigen Plätze z. B. mit einer Quote begrenzt werden, die nach der Größe des Betriebs gestaffelt ist. Für Beschäftigungsbetriebe gilt eine Ausnahme. Die Dauer der Maßnahme richtet sich nach dem Förderbedarf im Einzelfall.

bb) Öffentlich geförderte Beschäftigung als Lohnkostenzuschuss

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der individuellen Leistungseinschränkung, bei besonders arbeitsmarktfernen Personen kann sie bis zu 100 % betragen. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, mit Ausnahme von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung. Bei marktnäheren Personen ist ein geringer Zuschuss zum Ausgleich ihrer Minderleistung ausreichend. Die Förderdauer ist bei diesen Personen in der Regel verhältnismäßig kurz.

Das Instrument steht auch Personen mit verfestigten Vermittlungshemmnissen zur Verfügung. Solche verfestigten Vermittlungshemmnisse können beispielsweise Entmutigung nach lang anhaltender Arbeitslosigkeit und/oder fehlendem Kontakt zur Arbeitswelt, Anzeichen psychischer Labilität oder einer manifesten psychischen Erkrankung, gesundheitlichen Einschränkungen, fehlender sozialer Konfliktfähigkeit mit hohem Aufwand für Dienstvorgesetzte, Arbeitsanweisungen durchzusetzen, sein. Ein Indiz für das Vorliegen verfestigter Vermittlungshemmnisse könnte auch sein, dass Leistungsberechtigte über einen langen Zeitraum von zum Beispiel 24 Monaten keine Angebote von Eingliederungsmaßnahmen erhalten haben. Dieser Personenkreis ist voraussichtlich dauerhaft, d.h. für einen nicht absehbaren Zeitraum auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angewiesen und soll deswegen eine längerfristige Förderung erhalten.

Als individuelle Ziele der Förderung kommen insbesondere in Betracht die soziale Stabilisierung, der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Sicherung der Beschäftigungsperspektive durch soziale Stabilisierung (Teilhabe), aber auch der Erhalt der Qualifikation.

Bereits heute besteht mit § 16e SGB II eine vergleichbare Fördermöglichkeit für diesen Personenkreis. In der Praxis findet das Instrument aber kaum Anwendung, weil die Fördermittel komplett aus dem Eingliederungstitel (EGT) aufgebracht werden müssen. Neben den hohen Beträgen ist auch die langfristige Mittelbindung ein Grund für die sehr zurückhaltende Anwendung. Aus Sicht der Caritas ist es kontraproduktiv, dass derzeit auch solche Fördermaßnahmen aus dem EGT finanziert werden, die den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entfallen lassen. Eine Möglichkeit für einen effektiveren Mitteleinsatz, der auch eine gleichmäßigere Verteilung der Eingliederungsmittel auf alle Förderprofile im SGB II sicherstellen würde, besteht darin, die Einsparungen der passiven Leistungen nutzbar zu machen. Die geförderten Personen erhalten ein Arbeitsentgelt, mit dem sie ihren Lebensunterhalt zumindest anteilig sichern können, wodurch die Hilfebedürftigkeit im entsprechenden Umfang entfällt. Weil diese Personengruppe ohne Förderung weiterhin Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hätte, ist es sachgerecht, diese Mittel zur Finanzierung der Eingliederungsmaßnahme heranzuziehen. Diese Finanzierung ist nur bei dem oben beschriebenen engen Personenkreis möglich. Denn nur hier werden in jedem Fall öffentliche Mittel verausgabt. Um einen Lock-in-Effekt zu vermeiden bzw. zu begrenzen, können Elemente der Degression eingebaut werden, z.B. durch regelmäßige Überprüfung der Minderleistung durch eine neutrale Stelle.

Alternativ könnte im EGT ein separater Titel zur Verfügung gestellt werden. In diesen müssten die prognostizierten Einsparungen bei den passiven Leistungen als zusätzliche Mittel zum derzeitigen Volumen des EGT zur Verfügung gestellt werden. Damit könnte sichergestellt werden, dass eine Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse auch tatsächlich möglich ist und nicht zulasten anderer Fördermaßnahmen geht.

III. Umsetzung des Richtungswechsels

Eine einzelfallorientierte Förderung auf der Grundlage von flexiblem Förderinstrumenten (Maßnahmekategorien) und individuelle Förderzielen kann nur gelingen, wenn sie durch ein qualifiziertes Fallmanagement sowie durch ein angemessenes System der Steuerung auf allen Ebenen ergänzt wird, die das SGB II umsetzen. Dabei ist einerseits die benötigte Flexibilität vor Ort zu wahren und andererseits eine angemessene Kontrolle des Einsatzes der Fördermittel zu gewähr-

leisten. Erforderlich ist auch ein wirksames Kontrollsystem, um den effektiven Einsatz der Haushaltsmittel zu gewährleisten.

1. Fallmanagement

Der Vorschlag des Deutschen Caritasverbandes baut auf der Erfahrung auf, dass der Leistungsrechte und der Fallmanager zusammen das im Einzelfall anzustrebende Förderziel sowie die geeigneten Maßnahmen ermitteln und vereinbaren. Dieses System setzt eine angemessene Ausstattung der Jobcenter mit Fallmanagern sowie eine angemessene Qualifizierung der Fallmanager voraus. Hierbei sind nicht nur Kenntnisse über die Instrumente der Arbeitsförderung, sondern insbesondere auch der Erwerb sozialer Kompetenzen erforderlich, damit auch Menschen mit sozialen Problemen eine geeignete Beratung und Förderung erhalten.

2. Zielsteuerung

Zur Erreichung der Ziele des SGB II schließen die jeweiligen Träger und aufsichtsführenden Stellen Zielvereinbarungen ab. Gemäß § 48b Abs. 1 Satz 2 SGB II haben diese Vereinbarungen die in § 1 SGB II genannten Ziele zum Gegenstand. In die Zielvereinbarungen muss den neu im SGB II einzufügenden Zielen der Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit und der sozialen Teilhabe Rechnung getragen werden. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist es wichtig, dass im Rahmen der Zielvereinbarungen sichergestellt wird, dass insbesondere für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen besondere Ziele vereinbart werden. So könnte z. B. vereinbart werden, dass eine bestimmte Anzahl von Maßnahmen des Rahmenförderinstrumentes „Hilfe zur Beschäftigung“ dem individuellen Ziel „Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit“ dienen soll.

Im Rahmen von Zielvereinbarungen können auch den individuellen Zielen typisierend bestimmte Instrumente zugeordnet werden, um dem Fallmanager und dem Leistungsberechtigten im Beratungsgespräch Hilfestellungen zu geben. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass ein Träger sich nicht einseitig auf bestimmte Maßnahmen oder Ziele beschränkt. Allerdings muss es dem Fallmanager frei stehen, im Einzelfall von diesen typisierenden Zuordnungen mit einer tragfähigen Begründung abzuweichen. Ansonsten würde seine Flexibilität zu sehr beschränkt. Je nach Bedarf können mehrere Maßnahmen kombiniert werden. Folgende typisierende Zuordnung wäre denkbar:

Maßnahmen Ziele	Bewer- bungsförde- rung und Vermitt- lung	Hilfen zur sozialen Integration	Hilfen zur Qualifizie- rung und Berufs- ausbildung	Beschäfti- gung: ögB mit Mehr- aufwands- entschädi- gung	Beschäfti- gung: ögB als Lohnkos- tenzuschu- SS
1. Integration in den ersten Arbeitsmarkt	X	X	X		
2. Erhalt der Qualifikation				x	x
3. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit			X	x	
4. Soziale Stabilisierung		X		x	X
5. Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit				x	x
6. Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit		X			x
7. Soziale Teilhabe				x	x

3. Kontrollmechanismen

Mit dem weiten Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung der Maßnahmen geht neben dem neuen System der Steuerung eine gestufte Kontrolle einher. So kann sichergestellt werden, dass die Mittel dem Gesetzeszweck entsprechend eingesetzt werden und im Hinblick auf alle beim jeweiligen Jobcenter gemeldeten Leistungsberechtigten sinnvoll verteilt werden. Mit steigendem finanziellen Aufwand für eine einzelne Maßnahme nimmt die Begründungspflicht zu. Ab einem bestimmten Betrag wird auch der Teamleiter bzw. Geschäftsführer in die Entscheidung mit eingebunden. Auf einer zweiten Ebene werden die Jobcenter – wie heute – hinsichtlich ihrer Integrationsleistungen untereinander verglichen, um festzustellen, ob auffällige Abweichungen vorliegen. Daneben können im Rahmen des Benchmarks bestimmte Indikatoren/Ziele verglichen werden. Die Erkenntnisse daraus spiegeln sich dann in der Planung der lokalen Arbeitsmarktpolitik wieder. Ein weiteres Element des Kontrollsystems sind die üblichen dienst-, aufsichts- und arbeitsrechtlichen Instrumente.

a) Dokumentation und Begründung

- a. Plausible Begründung und Dokumentation des individuell vereinbarten Ziels.
- b. Soll im Einzelfall von den typischen Instrumenten abgewichen werden oder von der typischen zeitlichen Befristung, erhöht sich der Begründungsaufwand.
- c. Ab bestimmten finanziellen Grenzen muss auch der Teamleiter/Geschäftsführer unterschreiben.

b) Benchmarking unter den Jobcentern

- a. Hat das einzelne Jobcenter Abweichungen vom Durchschnitt (bzgl. Maßnahmenkosten)?
 - b. Hat das Jobcenter Wirkung erzielt? Integrationsquote? (Kann auch für bestimmte Zielgruppen definiert werden.) Andere Wirkungskriterien, wie Stabilisierung, Ausbildung, ...
- c) Dienst- bzw. aufsichtsrechtliche Konsequenzen

Freiburg/Berlin 17. März 2011

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt:

Dr. Clarita Schwengers, Referatsleitung Koordinierung Sozialpolitik, DCV Freiburg,
Tel. 0761 200-676, clarita.schwengers@caritas.de

Claire Vogt, juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, DCV Freiburg,
Tel. 0761 200-165, claire.vogt@caritas.de

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV Berliner Büro,
Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de